

Satzung der Sportgemeinschaft (SG) PEGASUS Rommerscheid 1991 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 1991 gegründete Verein führt den Namen: **Sportgemeinschaft (SG) PEGASUS Rommerscheid 1991 e.V.**
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer 501862 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Korbballspiels, die Förderung der gesundheitsorientierten Bewegung und Aktivität seiner Mitglieder sowie die Kinder- und Jugendförderung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit -/Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f) Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Assistenten/Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer gültigen Fassung.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Bergisch Gladbach und im Kreissportbund des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie im Rheinischen Turnerbund.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche und unbescholtene Person werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei diesen dient diese Einwilligung auch als Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu allen Handlungen, die der Minderjährige in Ausübung seiner Mitgliedsrechte vornimmt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
durch Ausschluss aus dem Verein,
durch Tod,
durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.

- 5.4 Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 6.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 6.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 6.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Eine Stellungnahme muss innerhalb von drei Wochen erfolgen.
- 6.4 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen; er wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 7.1 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besonders ausgewiesene Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 7.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Adresse mitzuteilen.
- 7.4 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7.5 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung gliedert sich in:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Jugendliche
 - d) Ehrenmitglieder.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, bei Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins sowie die Fassung von Beschlüssen zu eingereichten Anträgen.

- 9.3 Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich und muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die abschließende Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, nach Zugang der Tagesordnung, Änderungs- oder Ergänzungswünsche in schriftlicher Form mit zu teilen. Der Zugang muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei dem Vorstand erfolgt sein. Später eingehende Anträge bleiben bei Festsetzung der Tagesordnung unberücksichtigt.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters, aber nicht bei Änderung der Satzung, der Auflösung oder Fusion des Vereins. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ihre Rechte und Pflichten regelt die Jugendordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit genauem Wortlaut zu protokollieren.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einberufung von mindestens

- a) fünf Mitgliedern des Vorstandes oder
- b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angaben von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

§ 11 Vorstand

11.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

dem/ der 1. Vorsitzenden;
dem/der 2. Vorsitzenden;
dem/ der Schatzmeister/in;
dem/der Schriftführer/in;
dem/der Jugendleiter/in.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind zeichnungsberechtigt, wobei immer eine Unterschrift die des ersten Vorsitzenden, oder des zweiten Vorsitzenden, oder des Schatzmeisters sein muss.

- 11.2 Scheidet ein Mitglied dieses Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Position des ersten Vorsitzenden und des Jugendleiters. Die Einberufung und Durchführung einer Jugendversammlung durch den Vorstand und deren Zustimmung ist zur Wahl eines neuen Jugendleiters erforderlich.
- 11.3 Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, bis zu zwei Beisitzern, dem Pressewart und bis zu zwei kooptierten Mitgliedern.
- 11.4 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sein.
- 11.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden (außer bei Auflösung oder Fusion des Vereins). Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder.
- 11.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands-/Ehrenamtspauschalen für Mitglieder in Organämtern festsetzen.

§ 12 Vereinsjugend

- 12.1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 12.2 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

12.3 Organe der Vereinsjugend sind:

der/die Jugendleiter/in
die Jugendversammlung

Der/Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes.

12.4 Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 13 Wahlen

13.1 Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

13.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlleiter. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten Vorstandes und der Neuwahl des ersten Vorsitzenden des Vereins.

13.3 Die Mitgliederversammlung wählt auch die Kassenprüfer.

13.4 Abwesende Mitglieder sind zu wählen, wenn vor Wahlbeginn das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Annahme der Wahl vorliegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 14 Kassenprüfer

14.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt es, die Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere die Buchführung des Schatzmeisters zu überprüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Diese Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich und zwar im 4. Quartal hinsichtlich der Mitgliederversammlung des Vereins.

14.2 Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, laufend die Buchführung des Schatzmeisters und der Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen.

§ 15 Fusion mit einem anderen Verein, Auflösung des Vereins

15.1 Die Fusion mit einem anderen Verein und die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins

- 16.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- sowie Amtsträger, deren Vergütungen den Rahmen der Freibetragspauschale im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 16.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- 17.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

- 18.1 Die Gründungssatzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Dezember 1991 beschlossen und unter der Nummer 1862 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach eingetragen.
- 18.2 Die vorstehende Neufassung der Satzung der Sportgemeinschaft Pegasus Rommerscheid '91 e.V. tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln in Kraft. Im dortigen Vereinsregister werden Eintragungen des Vereins unter der Nummer 501862 geführt.
- 18.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bergisch Gladbach, März 2015

1. Vorsitzender – Udo Schade

2. Vorsitzender – Hartwig Wieseler

Neufassung der Satzung der SG Pegasus im März 2015